

Vorlage Nr.VI/ 38/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Auswirkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Vermietung von Fahrradboxen durch das Amt für Straßen- und Brückenbau

A Problem

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Vermietung von Fahrradboxen durch das Amt für Straßen- und Brückenbau beraten und Folgendes beschlossen:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

- den Magistrat zu bitten, eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 11 der Stadtverfassung über den Status (öffentliche oder fiskalische Einrichtung) der errichteten Fahrradabstellanlage und gegebenenfalls zusätzlich gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 9 der Stadtverfassung über die Höhe der Gebühren bzw. des Entgeltes herbeizuführen,
- das Amt für Straßen- und Brückenbau zu bitten, im Interesse der Kostentransparenz für die Entscheidungsgremien - wie in der Stellungnahme angekündigt - eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne des § 7 Abs. 2 LHO zu fertigen ...“

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung ist dem Vorschlag in seiner Sitzung am 12.04.2016 gefolgt und hat dementsprechend beschlossen.

B Lösung

Die Fahrradboxen und Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof und am Bahnhof Lehe in Bremerhaven werden derzeit als fiskalische Einrichtungen betrieben. Mit den Benutzerinnen und Benutzern werden Mietverträge auf der Grundlage des vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Entgeltverzeichnisses geschlossen.

In welcher Form (privat oder öffentlich) eine von der Gemeinde bereitgestellte Einrichtung betrieben wird, unterliegt der Entscheidungsbefugnis der Gemeinde. Soll eine Einrichtung als „öffentliche Einrichtung“ betrieben werden, ist eine Widmung zu einem bestimmten öffentlichen Zweck erforderlich. Dies ist der Fall, wenn die Einrichtung "für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Gemeindeglieder erforderlich ist“.

Soll eine Notwendigkeit in diesem Sinne anerkannt werden, haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einen einklagbaren Anspruch auf Zugang zu dieser öffentlichen Einrichtung (§ 20 der Stadtverfassung), der ggf. vor den Verwaltungsgerichten eingeklagt werden kann. Das Benutzungsverhältnis selbst kann bei dem Betrieb einer öffentlichen Einrichtung entweder privatrechtlich (durch Vermietung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch -BGB-) oder öffentlich-rechtlich (durch Verwaltungsakt oder Verwaltungsvertrag) ausgestaltet werden. Sofern das Benutzungsverhältnis in diesem Fall weiterhin privatrechtlich gestaltet werden soll - was zur Vermeidung eines erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes empfohlen wird - wären für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis wiederum die Zivilgerichte zuständig. Das Verfahren würde sich in jedem Fall bei einer öffentlichen Einrichtung komplizierter gestalten, als wenn es bei der bisherigen fiskalischen Einrichtung bliebe.

Der Magistrat beschließt daher, dass die Fahrradboxen und Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof und am Bahnhof Lehe in Bremerhaven weiterhin fiskalische Einrichtungen bleiben, da keine Notwendigkeit für eine öffentliche Widmung der Anlagen erkennbar ist. Die privatrechtliche Abwicklung der Mietverträge hat sich in der Praxis in den vergangenen Jahren - auch aus haftungsrechtlicher Sicht - bewährt und sollte daher nicht verändert werden. Künftige Änderungen der Entgelte werden der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben.

Der Magistrat nimmt ferner die als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die seit dem 01.01.2016 geltenden Entgelte für die Vermietung der Fahrradboxen und Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof und am Bahnhof Lehe in Bremerhaven (Beschluss des Magistrats vom 02.12.2015 zu Vorlage Nr. VI/47/2015) zur Kenntnis. Das Entgeltverzeichnis wird als Anlage 2 zur Kenntnis beigefügt.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung, gleichlautend zu beschließen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnte.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Aus dieser Vorlage selbst ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Personalwirtschaftliche und klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und auf die besonderen Belange des Sports wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Da sich der Beschlussvorschlag nicht auf einen bestimmten Stadtteil auswirkt, wurde keine Stadtteilkonferenz informiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde hinsichtlich der rechtlichen Würdigungen gemeinsam mit dem Rechts- und Versicherungsamt erstellt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgte gemeinsam mit der Stadtkämmerei.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet. / Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass die Fahrradboxen und Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof und am Bahnhof Lehe in Bremerhaven weiterhin fiskalische Einrichtungen bleiben. Künftige Änderungen der Entgelte werden der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben.

Der Magistrat nimmt ferner die als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die seit dem 01.01.2016 geltenden Entgelte für die Vermietung der Fahrradboxen und Fahrradabstellanlagen am Hauptbahnhof und am Bahnhof Lehe in Bremerhaven (Beschluss des Magistrats vom 02.12.2015 zu Vorlage Nr. VI/47/2015) zur Kenntnis. Das Entgeltverzeichnis wird als Anlage 2 zur Kenntnis beigefügt.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung, gleichlautend zu beschließen.

gez.
Dr. Ing. Ehbauer
Stadträtin

Anlage 1: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Ermittlung der Entgelte für die Vermietung der Fahrradstellplätze am Hauptbahnhof und am Bahnhof Lehe in Bremerhaven

Anlage 2: Entgeltverzeichnis vom 01.01.2016